

Matthaeus Grabow.

Von W. Wattenbach.

Bei den Anfeindungen, welchen die im Niederland aufkommenden Genossenschaften ohne Klosterregel ausgesetzt waren, spielt eine Rolle die heftige Anklageschrift des Dominikaners M. Grabow, damals Lectors in Groningen, welche er beim Konstanzer Concil einreichte, die aber 1419 auf Grund von Gutachten Peters von Ailly und Joh. Gersons verdammt wurde, er selbst zum Widerruf genöthigt; s. Moll, Kerkgeschiedenis van Nederland II, 2, 169. Die Schrift selbst nebst den Gutachten ist gedruckt in Gersons Werken I, 624 (Ed. Antw. I, 467), und danach bei von der Hardt III, 106. Aber die Diöcese ist zur Merseburger geworden, und deshalb will auch von der Hardt den Convent zu Wismar in einen zu Weimar umgestalten; er selbst heisst Grabon, und bei Quétif I, 759 Grabeen. Den Niederschlag dieser Verkehrtheiten finden wir bei Fabricius. Bei dieser Sachlage war es ganz willkommen, dass Prof. Paul Fredericq mich freundlichst aufmerksam machte auf die Brüsseler Hs. 2285—2301, saec. XV. aus dem Kloster Korsendonc, welche unter vielen auf diese Streitigkeiten bezüglichen Schriften fol. 35 u. 36 auch die Verdammung und den Widerruf des M. Grabow enthält, der dem Convent zu Wismar im Ratzeburger Sprengel angehörte und Lector in Groningen war. Ich habe sie aus der Kgl. Bibliothek zu Brüssel durch die dankbar anerkannte Güte der Direction zugesandt erhalten, und gebe danach den folgenden Abdruck. Das Urtheil war, so viel ich gesehen habe, noch nicht gedruckt.

f. 35. Anno Domini 1419, die 31. Maii per cardinalem Aquilegiensem, iudicem in hac causa, dampnatus est quidam libellus et 17 conclusiones in eo contente, editus